

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Verlängerung der Regelung in Abs. 2 Nr. 1 bis 2017.
- ▶ Fundstelle: Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

## § 21

### Schwankungsrückstellungen, Schadenrückstellungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),  
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

- (1) <sup>1</sup>Beitragsrückerstattungen, die für das selbst abgeschlossene Geschäft auf Grund des Jahresergebnisses oder des versicherungstechnischen Überschusses gewährt werden, sind abziehbar
1. in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft, erhöht um die für Beitragsrückerstattungen aufgewendeten Beträge, soweit die Beträge das Jahresergebnis gemindert haben und die hierfür verwendeten Überschüsse dem Grunde nach steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind, und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, sowie um den Nettoertrag des nach steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzenden Betriebsvermögens am Beginn des Wirtschaftsjahrs; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes. <sup>2</sup>Als Nettoertrag gilt der Ertrag aus langfristiger Kapitalanlage, der anteilig auf das Betriebsvermögen entfällt, nach Abzug der entsprechenden abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben;
  2. in der Schaden- und Unfallversicherung bis zur Höhe des Überschusses, der sich aus der Beitragseinnahme nach Abzug aller anteiligen abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben einschließlich der Versicherungsleistungen, Rückstellungen und Rechnungsab-

### KStG § 21

grenzungsposten ergibt. <sup>2</sup>Der Berechnung des Überschusses sind die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitragseinnahmen und Betriebsausgaben des einzelnen Versicherungszweiges aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft für eigene Rechnung zugrunde zu legen.

(2) <sup>1</sup>Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind insoweit abziehbar, als die ausschließliche Verwendung der Rückstellung für diesen Zweck durch die Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. <sup>2</sup>Die Rückstellung ist vorbehaltlich des Satzes 3 aufzulösen, soweit sie höher ist als die Summe der in den folgenden Nummern 1 bis 4 bezeichneten Beträge:

1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre,
2. der Betrag, dessen Ausschüttung als Beitragsrückerstattung vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
3. in der Krankenversicherung der Betrag, dessen Verwendung zur Ermäßigung von Beitragserhöhungen im folgenden Geschäftsjahr vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
4. in der Lebensversicherung der Betrag, der für die Finanzierung der auf die abgelaufenen Versicherungsjahre entfallenden Schlussgewinnanteile erforderlich ist; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.

<sup>3</sup>Eine Auflösung braucht nicht zu erfolgen, soweit an die Versicherten Kleinbeträge auszuzahlen wären und die Auszahlung dieser Beträge mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

(3) § 6 Abs. 1 Nr. 3a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

## § 34

### Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),  
zuletzt geändert durch StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

...  
(8) § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist für die Veranlagungszeiträume **2016** bis **2017** in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre, *soweit die Summe diese Beträge nicht höher ist als das 1,2-fache der Summe der drei Zuführungen, die am Schluss des im Veranlagungszeitraum 2009 endenden letzten Wirtschaftsjahrs zulässigerweise ermittelt*

wurden.<sup>2</sup>Der Betrag nach Satz 1 darf nicht niedriger sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn das am 13. Dezember 2010 geltende Recht weiter anzuwenden wäre,

...

Autor: Prof. Dr. Bernhard **Becht**, LL.M., Steuerberater, Trippstadt  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

## Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderung:** Die nach § 34 Abs. 10c geltende Fassung, die zu nächst bis 2015 gelten sollte, wurde nach § 34 Abs. 10 bis 2017 verlängert. J 15-1

**Rechtsentwicklung:** J 15-2

► **zur Gesetzesentwicklung 1996** s. § 21 Anm. 2.

► **StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999** (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 2002, 304): Abs. 3 wurde angefügt.

► **StBereinG 1999 v. 22.12.1999** (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Abs. 2 Satz 4 wurde aufgehoben.

► **AVmG v. 26.6.2001** (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): In Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wurde jeweils der Halbs. 2 angefügt.

► **ProtErklG v. 22.12.2003** (BGBl. 2003, 2840; BStBl. I 2004, 14): Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wurde dahin gehend geändert, dass bei der Berechnung der stl. abziehbaren Beitragsrückerstattung in der Lebens- und Krankenversicherung die Gewinnanteile, die von einer ausländ. Gesellschaft ausgeschüttet werden und nach einem DBA von der KSt befreit sind, zu kürzen sind.

► **EURLUmsG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 enthält eine Folgeänderung zu § 8b Abs. 9. Sind Beteiligungserträge aufgrund von § 8b Abs. 9 nicht stpfl., sind Beitragsrückerstattungen insoweit nicht abziehbar, ebenso wie die bereits nach einem DBA stbefreiten Auslandsdividenden.

► **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Bei der Neufassung von Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 handelt es sich um eine sachliche Folgeänderung zu der Aufhebung des bislang in § 14 Abs. 2 geregelten Organschaftsverbots für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen. Die Änderung in § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 verhindert die doppelte Steuermin- derung handelsrechtl., nicht aber strechtl. relevanter Erträge.

► **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Der steruliche Höchstbetrag der als Betriebsausgaben abziehbaren Zuführungen zur RfB wird befristet auf die VZ 2010–2013 angehoben. Glättung der Höchstgrenze der RfB durch Bezugnahme auf eine Fünf-Jahresperiode, die absolut auf das 1,2-Fache des letzten zulässigen Bilanzansatzes höchstbetragsbegrenzt ist.

► **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Die ab 2010 bis 2013 befristete Fassung des § 21 Abs. 2 wurde bis 2015 verlängert.

► **StÄndG 2015 v. 2.11.2015** (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846): Die bis 2015 befristete Fassung des § 21 Abs. 2 Nr. 1 wurde bis 2017 verlängert.

J 15-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung gilt ab 1.1.2016 (Art. 18 Abs. 4 StÄndG 2015).

J 15-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Siehe dazu näher Anm. J 13-4. Die zunächst bis 2015 befristete Regelung musste wegen der weiter schwachen Ertragslage der Versicherungsunternehmen, bedingt durch die weiterhin niedrigen Kapitalmarktzinsen, verlängert werden. Aufgrund fehlender Kapitalerträge erreichen die laufenden, Zuführungen zur Rücklage für Beitragsrückerstattung nicht das Niveau, das im Ergebnis auch bei einem Höchstbetrag auf der Grundlage von drei Jahreszuführungen unter Eigenmittelkriterien als ausreichend angesehen werden kann (s. Anm. J 13-4 aE).